

Art. 34, Erl. 2 i, j

tionen, die für die »Gestaltung eines sozialistischen Veranstaltungswesens« in ihrem Bezirk verantwortlich sind<sup>17</sup>.

i) Die Deutsche Staatsbibliothek, die Deutsche Bücherei, Leipzig, das Museum für Deutsche Geschichte und das Dimitroff-Museum in Leipzig unterstehen dem Staatssekretariat für das Hoch- und Fachschulwesen. Die übrigen wissenschaftlichen Museen sind entweder den örtlichen Organen der staatlichen Verwaltung unterstellt oder den Instituten der Universitäten und Hochschulen angegliedert (-> Erl. 4 zu Art. 34). Die Landesbibliotheken werden durch die Universitätsbibliotheken betreut<sup>18</sup>.

Die allgemeinbildenden Bibliotheken werden unter der Aufsicht des Ministeriums für Kultur, Hauptabteilung Kulturelle Massenarbeit, verwaltet, gleichgültig, wer der Unterhaltsträger ist (staatliche Verwaltung oder Massenorganisation). Für die ideologische Ausrichtung aller Bibliotheken sorgt das 1950 gegründete Zentralinstitut für Bibliothekswesen.

j) Die Tätigkeit der gewerblichen Leihbüchereien und des Antiquariatsbuchhandels ist durch Anordnungen des Ministers für Kultur beschränkt worden<sup>19</sup>. In den Leihbüchereien darf außer der »antihumanistischen« Literatur, deren Verbreitung bereits nach anderen gesetzlichen Bestimmungen untersagt ist, auch keine »bürgerlich-reaktionäre Ideologien verbreitende oder in anderer Weise den Prinzipien der sozialistischen Entwicklung widersprechende« Literatur geführt werden. In den Buchbestand darf nur Literatur aufgenommen werden, die beim Buchhandel der Sowjetzone angekauft ist. Die gewerblichen Leihbüchereien haben eine Inventarliste und eine Kundenkartei mit Namen, Vornamen, Adresse und Geburtsdatum zu führen. Bücher, die den Bestimmungen widersprechen, können entschädigungslos eingezogen werden. Verstöße gegen die Verordnung können mit Ordnungsstrafen geahndet werden. In schweren Fällen kann die Erlaubnis für den Gewerbebetrieb widerrufen werden (-> Erl. Anm. 2 a zu Art. 20). Auch dem Antiquariatsbuchhandel ist Verkauf und Lagerhaltung nicht nur der »antihumanistischen« Literatur, sondern auch solcher Literatur, »die bürgerlich-reaktionäre Ideologien verbreitet oder in anderer Weise den Prinzipien der sozialistischen Entwicklung widerspricht«, untersagt.

17 Anordnung über die Bildung von VEB Konzert- und Gastspiel-Direktionen und die Umbildung der Zentrale der Deutschen Konzert- und Gastspieldirektion vom 11.2. 1960 (GBl. I S. 128); Anordnung Nr. 2 vom 23. 5. 1961 (GBl. II S. 209)

18 § 1 Verordnung über die weitere sozialistische Umgestaltung des Hoch- und Fachschulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. 2. 1958 (GBl. I S. 175)

19 Anordnung über die Arbeit der gewerblichen Leihbüchereien vom 1. 7. 1959 (GBl. I S. 621); Anordnung über die Regelung des Antiquariatsbuchhandels vom 20. 7. 1960 (GBl. I S. 442)